



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Untere Naturschutzbehörden  
der Stadt- und Landkreise  
- gemäß Verteiler

Abteilungen 5 der Regierungspräsidien  
- Stuttgart  
- Karlsruhe  
- Freiburg  
- Tübingen

Datum 10.05.2012

Name Frau Müller-Mitschke

Durchwahl 0711 126-2350

Aktenzeichen 62-8850.52

(Bitte bei Antwort angeben)

– nachrichtlich:

Landesanstalt für Umwelt, Messungen  
und Naturschutz Baden-Württemberg

Städte- und Gemeindetag

Landkreistag

–  **Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)**

**Hinweise zur Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei der Umsiedlungen von Arten**

Anlage  
- Formblatt

Zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Jahre 2009 ein "Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 42, 43 Abs. 8 BNatSchG" (a.F.) herausgegeben. Ziel war es, sowohl den für den Naturschutz zuständigen Behörden, als auch den Vorhabens- und Planungsträgern sowie den gutachterlich tätig werdenden Planern eine strukturierte Arbeitshilfe zur Prüfung der einzelnen, gesetzlich vorgeschriebenen

Prüfschritte an die Hand zu geben.

Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes und die in den letzten Jahren ergangene europäische und nationale Rechtsprechung zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften haben zu einem Anpassungsbedarf des "Protokolls einer artenschutzrechtlichen Prüfung" geführt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat daher einen neuen Formblatt-Entwurf für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erarbeitet. Ein erster Entwurf des Formblatts wurde auf der Frühjahrstagung der Naturschutzverwaltung im Jahr 2011 vorgestellt. Zu dem Entwurf konnten die unteren Naturschutzbehörden Stellung nehmen. Ihre Stellungnahmen wurden vom Regierungspräsidium Freiburg in den Entwurf eingearbeitet. Das Formblatt dann wurde vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Abstimmung mit den Regierungspräsidien nochmals überarbeitet.

Den unteren und höheren Verwaltungsbehörden wird empfohlen, bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG das beiliegende Formblatt zugrunde zu legen und den Vorhabens- und Planungsträgern sowie den gutachterlich tätig werdenden Planern zur Bearbeitung in den jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren vorzugeben. Das Formblatt kann unter dem Link [http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Formblaetter\\_Natura/100391.html](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Formblaetter_Natura/100391.html) heruntergeladen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 14.07.2011 (sog. "Freiberg-Urteil") (unter anderem) im Hinblick auf die Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Betroffenheit von Zauneidechsen ausgeführt, dass eine Baufeldfreimachung trotz einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahme), die eine Umsiedlung der Zauneidechsen aus dem geplanten Baufeld in Ausgleichshabitate vorsah, den Tötungstatbestand erfülle. Es erscheine ausgeschlossen, der Tiere auf einer Gesamtfläche von insgesamt mehreren Hektar mit habitattypischen Versteckmöglichkeiten auch nur annähernd vollständig habhaft zu werden. Verbleibe demnach ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen auf dem vorgesehenen Baufeld, so lasse das den Schluss zu, dass zumindest einzelne Tiere im Zuge der Baufeldfreimachung erdrückt werden würden. Daran vermöge auch die Umweltbaubegleitung nichts zu ändern (BVerwG, Urt. vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 126 und 127).

Entsprechend kritisch äußert sich das Bundesverwaltungsgericht auch zum Tötungstatbestand, der auf Grund einer Rückwanderung einzelner Exemplare der umgesiedelten Arten verwirklicht werden könne (a.a.O., Rn. 128). Die Anwendung des § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F.) scheidet nach dem Bundesverwaltungsgericht aus, weil diese Vorschrift nicht mit Art. 12 Abs. 1 lit. a) der FFH-Richtlinie vereinbar sei (a.a.O., Rn. 119).

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz weist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit hin, dass die Verwirklichung des Tötungstatbestandes bei der Umsiedlung von Arten durch fundierte Vermeidungskonzepte und deren gesicherte Umsetzung verhindert werden kann. Ob ein Vermeidungskonzept dies leistet, ist im Einzelfall zu prüfen (z.B. durch erhöhte Sorgfalt beim (wiederholten) Absuchen der Eingriffsfläche auf verbliebene Exemplare, eine ökologische Baubetreuung und ein Monitoring- und Risikomanagement im Hinblick auf das Funktionieren der geplanten Ansiedlungsmaßnahmen oder durch andere geeignete Maßnahmen).

Nach Auffassung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz darf das Restrisiko von Tötungen in entsprechender Anwendung der Rechtsprechung zu Verlusten infolge von Straßenbaumaßnahmen (a.a.O., Rn. 99) nicht "signifikant" sein. Falls trotz der geplanten Vermeidungsmaßnahmen die "Signifikanzschwelle" überschritten wird, bedarf das Vorhaben einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

gez. Kaiser